

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Neuhof

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Eichenäcker", Rommerz (im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
- b) Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB

a)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Eichenäcker“, Rommerz, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Ausweisung von Wohnbauflächen in Rommerz. Die Festsetzungen des in 1967 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans entsprechen nicht mehr heutigen Bedürfnissen und Ansprüchen. Vor allem bauordnungsrechtliche Festsetzungen sollen angepasst werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsentwurfs umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rommerz, Flur 5, Flurstücke 116/1 (teilweise) sowie 116/2 (teilweise) und ist aus dem nachstehenden Planauszug ersichtlich.

b)

Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 (2) Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a (1) BauGB) abgesehen wird. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Eichenäcker“, Rommerz, öffentlich auszulegen.

Der Planentwurf einschließlich der zugehörigen Begründung sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden öffentlich zu jedermanns Einsicht

vom 06.03.2023 bis 06.04.2023 einschließlich

in der Außenstelle des Rathauses Neuhof, Beethovenstraße 12, Erdgeschoss, Zimmer 09 (Besprechungsraum), ausgelegt und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

| | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag | von 8:00 – 12:00 Uhr |
| Montag, Dienstag, Donnerstag | von 14:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch | von 15:00 – 18:00 Uhr |

sofern nicht auf einen der genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof, Lindenplatz 4, 36119 Neuhof, innerhalb der Dienststunden der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Der Planentwurf sowie alle wichtigen Informationen und Unterlagen können während der Auslegungsfrist über das Internetportal der Gemeinde Neuhof unter <https://www.neuhof-fulda.de/leben-wohnen/wohnen/bauen/bauleitplanung/>

sowie über das Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/>

gemäß § 4a (4) BauGB eingesehen und heruntergeladen werden.

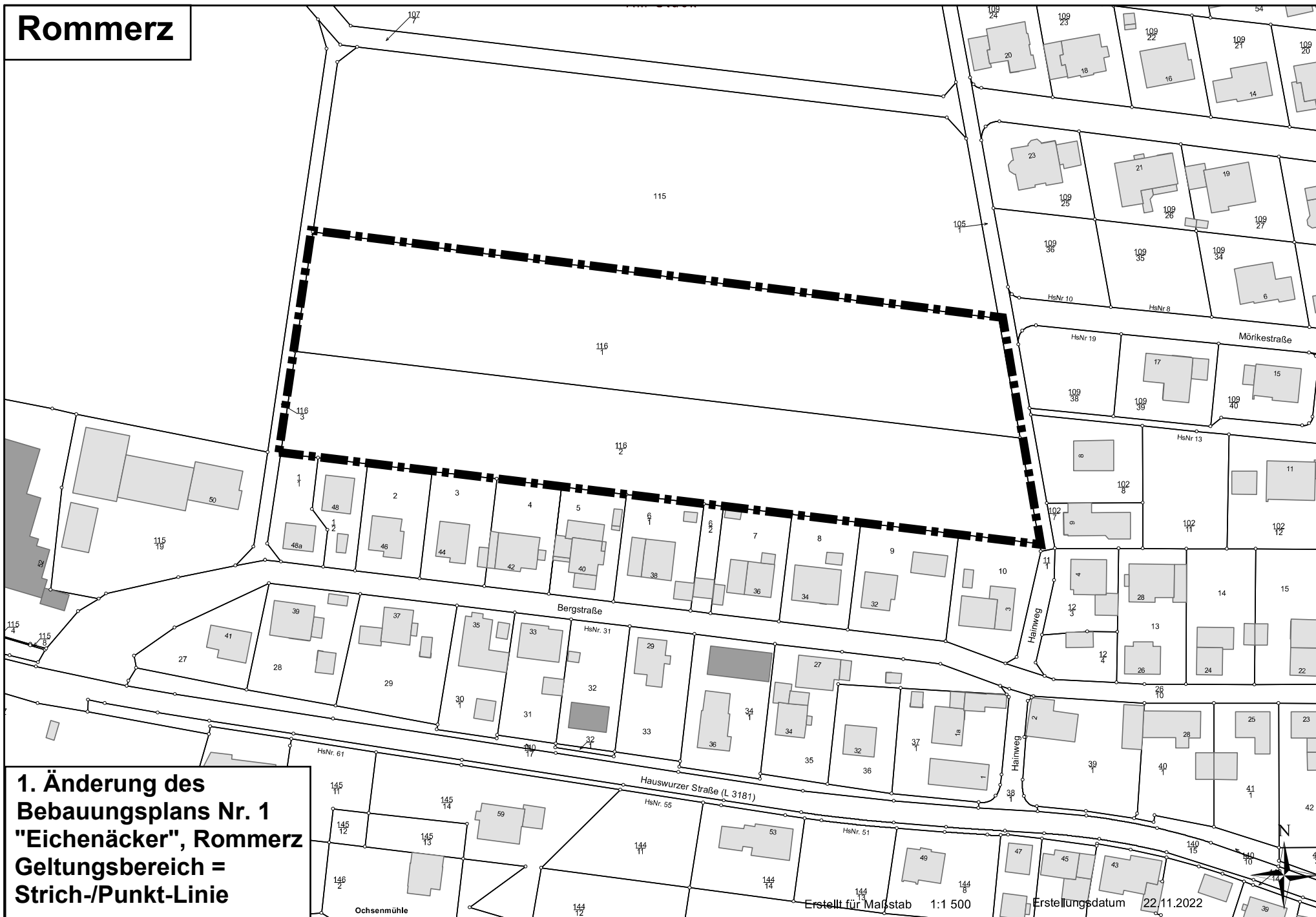
Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB an ein Planungsbüro übertragen wurde.

gez. Stolz
Bürgermeister

Rommerz



**1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 1
"Eichenäcker", Rommerz
Geltungsbereich =
Strich-/Punkt-Linie**

Erstellt für Maßstab 1:1 500

Erstellungsdatum 22/11/2022

